

# Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 20. 10. 2021

Nummer 42

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen in den Kommunen .....	1602
21133	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit .....	1603
21133	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Kinder- und Jugendaktivitäten in den Kommunen durch Schwimmkurse, Sport- und Bewegungscamps .....	1604
21133	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinder- und Jugendfesten in den Kommunen .....	1605
21133	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Kreativität für Kinder und Jugendliche .....	1606
21133	
Erl. 20. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachcamps in den Kommunen .....	1607
21133	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Erl. 12. 10. 2021, Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten .....	1608
79100	
<b>I. Justizministerium</b>	
Gem. RdErl. 1. 10. 2021, Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit .....	1608
30000	
Erl. 7. 10. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen .....	1608
33200	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>	
Bek. 30. 9. 2021, Anerkennung der „Ammon-Römer Stiftung“ .....	1611
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 7. 10. 2021, Anerkennung der „blum foundation“ .....	1611
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Bek. 20. 9. 2021, Anerkennung der „Bernhard Heymann-Stiftung“ .....	1611
Bek. 21. 9. 2021, Anerkennung der „Spascher Sand Resort-Stiftung“ .....	1612
Bek. 1. 10. 2021, Auflösung der „ME-Stiftung“ .....	1612
Bek. 5. 10. 2021, Anerkennung der „Bürgerhospitalstiftung Friesoythe“ .....	1612
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 8. 10. 2021, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG) .....	1612
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 8. 10. 2021, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (WJ Silizium, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar) .....	1613
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1614/1615

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaffung von Jugendplätzen in den Kommunen

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Schaffung von Treffpunkten für junge Menschen im öffentlichen Raum, um ihnen den notwendigen Austausch mit Gleichaltrigen zu ermöglichen. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei.

Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da junge Menschen unter den durch die COVID-19-Pandemie verursachten Einschränkungen ihre Entwicklungsaufgaben in einem sehr begrenzten sozialen Umfeld bewältigen mussten. Für diesen Prozess brauchen junge Menschen aber vor allem den Kontakt zu Gleichaltrigen. Es hat sich in der Pandemie gezeigt, dass der Außenraum als risikoarmer Treffpunkt geeignet ist. Jugendplätze ermöglichen den für die Entwicklung von jungen Menschen erforderlichen sozialen Umgang mit Gleichaltrigen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung und Aufwertung von Jugendplätzen mit dem Ziel, eine nachhaltige Aufenthaltsqualität für junge Menschen ab 14 Jahren in ihren Quartieren zu schaffen. Jugendplätze sind Plätze im Freien, die sich als Treffpunkte für Jugendliche eignen.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Planung der Maßnahmen hat unter Beteiligung junger Menschen ab 14 Jahren zu erfolgen.

4.2 Nach Möglichkeit sollte der Aspekt der Barrierefreiheit bei der Planung berücksichtigt werden.

4.3 Die Instandhaltung und Pflege der Anlagen muss gewährleistet sein.

4.4 Die Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindung von fünf Jahren; die Zweckbindung beginnt zum 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der Projekte entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro neu geschaffenen oder aufgewerteten Jugendplatz bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 35 000 EUR.

5.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden.

5.5 Die Zahl der förderfähigen Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstandes (Stand: 31. 12. 2020) wie folgt festgelegt:

- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner: eine Maßnahme,
- 50 001 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: zwei Maßnahmen
- 100 001 bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: drei Maßnahmen,
- über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: vier Maßnahmen.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Förderanträge sind durch den Erstempfänger auf Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger zu stellen. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1602

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten  
in der Kinder- und Jugendarbeit**

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Ziel ist es, die Kinder- und Jugendarbeit adäquat auf die Herausforderungen, die mit einer Digitalisierung im Alltag von jungen Menschen einhergehen, auszustatten, damit die notwendigen technischen Voraussetzungen und entsprechend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da die Kinder- und Jugendarbeit sich während der COVID-19-Pandemie vielfach in den digitalen Raum verlagert hat. Die Einrichtungen der Jugendhilfe werden auch zukünftig auf die Nutzung digitaler Kommunikationsmedien bei ihrer Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen angewiesen sein.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von

- 2.1 Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur der anerkannten Träger der Jugendarbeit in Niedersachsen,
- 2.2 Fortbildungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, die die Themen „Chancen und Gefährdung der Digitalisierung“ beinhalten oder Kompetenzen für die praktische Umsetzung der Digitalisierung vermitteln.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind der Landesjugendring Niedersachsen e. V. sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Verbände und Vereine anerkannter Träger der Jugendarbeit, wenn diese ihren Sitz in Niedersachsen haben und die Maßnahmen in Niedersachsen verwirklicht werden.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn andere Fördermöglichkeiten und/oder gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben sind oder bereits ausgeschöpft werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung

- für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 in Form einer Vollfinanzierung und
  - für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 in Form einer Anteilfinanzierung
- gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

5.2.1 die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Zuwendungsempfänger oder dem von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen und

5.2.2 die beim Erstempfänger nach Nummer 3.1 unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Förderprogramms entstehenden Ausgaben für Personal und Sachmittel in Höhe von 10 % je zuwendungsfähiger Fördermaßnahme.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt

5.3.1 für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 maximal jeweils 2 000 EUR und

5.3.2 für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jeweils 2 000 EUR. Dabei wird die Zahl der förderfähigen Maßnahmen in einem Jugendamtsbezirk in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf der Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstandes (Stand: 31. 12. 2020) wie folgt festgelegt:

- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner: vier Maßnahmen,
- 50 001 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: sieben Maßnahmen,
- 100 001 bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: zehn Maßnahmen,
- über 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: vierzehn Maßnahmen.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge des Erstempfängers sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.3 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Nach VV/VV-Gk Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird in Bezug auf den Zuwendungsempfänger zu Nummer 3.1 ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1603

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Stärkung von Kinder-  
und Jugendaktivitäten in den Kommunen  
durch Schwimmkurse, Sport- und Bewegungscamps**

**Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —**

— **VORIS 21133** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Jungen Menschen bis 27 Jahren soll ein Ausgleich zu den Einschränkungen, die in Folge der Schließung von Schwimmbädern, Sporthallen und Sport- und Spielplätzen aufgrund des Lockdowns in der COVID-19-Pandemie durch mangelnde Schwimmfähigkeit und Bewegung in Gemeinschaft entstanden sind, ermöglicht werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von

- 2.1 Schwimmkursen in Schwimmbädern und Naturbädern zur Erlangung der Schwimmfähigkeit,
- 2.2 mobilen Wassergewöhnungsübungen, für die transportable Schwimmbecken vor Ort nicht dauerhaft bereitgestellt werden,
- 2.3 Qualifizierungen für Übungsleiterinnen- und Übungsleiter-Anfängerschwimmen (ÜLAS), Helferinnen- und Helfer-Ausbildung am Beckenrand, Helferinnen und Helfer für die Anfängerschwimmausbildung, Ausbildung zum Erwerb des Lehrscheins der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen,
- 2.4 Sport- und Bewegungscamps mit oder ohne Übernachtung, bei denen unterschiedliche Spiel- und Bewegungsarten angeboten werden können und Gemeinschaft und Bewegung im Fokus stehen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind bei Maßnahmen

3.1.1 nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB Niedersachsen),

3.1.2 nach Nummer 2.2

- die DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und
- der Landesschwimmverband Niedersachsen e. V.

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind die jeweiligen gemeinnützigen Mitglieds-/Ortsverbände oder Ortsvereine bzw. Sportbünde und Sportvereine, die Mitglied des LSB Niedersachsen sind, und Bezirksverbände, die Mitglied der DLRG sind.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Maßnahmen müssen für alle jungen Menschen bis 27 Jahren zugänglich sein.

4.2 Die Teilnahme an den Maßnahmen ist kostenlos. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

4.3 Sollen für dieselbe Maßnahme neben der Förderung nach dieser Richtlinie weitere Fördermittel von anderen öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden, so hat der Antragsteller einen Finanzierungsplan vorzulegen und zu versichern, dass die Summe der Zuwendungen die tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

4.4 Maßnahmen nach Nummer 2.1 werden gefördert, wenn

4.4.1 mindestens acht Teilnehmende den Schwimmkurs besuchen oder unter Pandemie-Hygiene-Konzept mindestens vier Teilnehmende,

4.4.2 der Schwimmkurs acht bis zwölf 45-minütige Lerneinheiten umfasst,

4.4.3 die Übungsleiterin oder der Übungsleiter für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügt oder bei Anfängerschwimmkursen über die ÜLAS Qualifikation des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V.

4.5 Maßnahmen nach Nummer 2.2 werden gefördert, wenn

4.5.1 sie Wassergewöhnung durch Spiel und Spaß beinhalten,

4.5.2 die Übungsleiterin oder der Übungsleiter für den Zeitraum der Maßnahme über eine gültige DOSB C-Lizenz/Lehrschein der DLRG für die Sportart Schwimmen/Rettungsschwimmen verfügt oder bei Anfängerschwimmkursen über die ÜLAS Qualifikation des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e. V.,

4.5.3 das transportable Schwimmbecken bis zu einer Woche aufgestellt wird und täglich mindestens sechs Wassergewöhnungseinheiten à 30—45 Minuten durchgeführt werden und

4.5.4 Umkleidemöglichkeiten vor Ort sichergestellt sind.

4.6 Maßnahmen nach Nummer 2.3 werden gefördert, wenn

4.6.1 die Qualifizierungen mindestens zwei Lerneinheiten à 45 Minuten Rettungsschwimmen (Theorie und Praxis) und

4.6.2 acht Lerneinheiten à 45 Minuten schwimmspezifische Ausbildung (u. a. Wassergewöhnung/-bewältigung und geeignete Spielformen, Erstschwimmart, Grundfertigkeiten des Schwimmens, Mini-Schwimmabzeichen) umfassen.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.4 werden gefördert, wenn

4.7.1 sie ein- oder mehrtägig angeboten werden und mindestens vier Stunden pro Tag umfassen,

4.7.2 von mindestens einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter mit gültiger DOSB C-Lizenz/Lehrschein, Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) oder ähnlicher Qualifikation betreut werden und

4.7.3 Kinder und Jugendliche bis 27 Jahren an der Planung und Umsetzung beteiligt werden.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die dem Zuwendungsempfänger oder dem von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen und
- die dem Erstempfänger unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie entstehenden Ausgaben für Personal und Sachmittel in Höhe von 10 % je zuwendungsfähiger Fördermaßnahme.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 5.3.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 1 500 EUR,  
 5.3.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zu 175 000 EUR,  
 5.3.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 bis zu 5 000 EUR,  
 5.3.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.4
- bei eintägigen, offenen Veranstaltungen bis zu 1 000 EUR,
  - bei Maßnahmen ohne Übernachtung eine Teilnehmerpauschale in Höhe von 30 EUR,
  - bei Maßnahmen mit Übernachtung eine Teilnehmerpauschale in Höhe von 50 EUR.
- 5.3.5 für Bewegungs-Equipment für offene, eintägige Veranstaltungen nach Nummer 2.4 einmalig bis zu 150 000 EUR.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Auf die Förderung durch das Land ist bei Durchführung der Maßnahme hinzuweisen.

6.2 Für die aus der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 beschafften beweglichen Gegenstände beträgt die Zweckbindung fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Beschaffung folgenden Jahres. Werden die Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist einer anderen Nutzung zugeführt, ist die Landeszuwendung ganz oder anteilig zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch ermäßigt sich um jährlich 20 % bei zweckentsprechender Nutzung.

6.3 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge des Erstempfängers sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Förder Voraussetzungen.

7.5 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

7.6 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Zu jeder Maßnahme ist der Ort, die durchführende Einrichtung, die Übungsleiterin oder der Übungsleiter, Start- und Endtermin sowie die Anzahl der Termine anzugeben. Zu den Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist auch jeweils eine Teilnahmeliste (Name, Vorname, Geburtsjahrgang) beizufügen.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
 Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
 Nachrichtlich:  
 An  
 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
 die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
 die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
 das Katholische Büro Niedersachsen  
 den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
 die Sportjugend Niedersachsen  
 den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
 den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
 die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
 die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1604

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
 zur Förderung von Kinder- und Jugendfesten  
 in den Kommunen**

**Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —**

— VORIS 21133 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen für junge Menschen Freizeiterleben in Gemeinschaft geschaffen werden sollen. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da junge Menschen während der COVID-19-Pandemie häufig nicht ihre Freunde persönlich treffen, Sport treiben und anderen Freizeitaktivitäten nachgehen konnten. Für diese Zeit des Zurücksteckens setzen die Kinder- und Jugendfeste einen lebensfreudigen Kontrapunkt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Kinder- und Jugendfeste mit dem Ziel, einen Beitrag zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen bis 27 Jahren durch Gemeinschaft, Spiel und Geselligkeit zu leisten.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.2 Die Teilnahme an den Kinder- und Jugendfesten muss kostenfrei sein.

4.3 Die Planung der Maßnahmen hat unter Beteiligung junger Menschen bis 27 Jahren zu erfolgen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte entstanden sind.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Kinder- und Jugendfest bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Der Höchstbetrag der förderfähigen Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Jugendamtsbezirks auf der Grundlage des vom LSN ermittelten Bevölkerungsstandes (Stand: 31. 12. 2020) wie folgt festgelegt:

- bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 6 000 EUR,
- 50 001 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 12 000 EUR,
- 100 001 bis 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 18 000 EUR,
- mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohner: 24 000 EUR.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1605

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur und Kreativität für Kinder und Jugendliche

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Ziel ist es, jungen Menschen bis 27 Jahren soziales Lernen, Austausch und Gestaltungsräume in Gemeinschaft zu ermöglichen. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da durch die langen Schließungszeiten von Schulen und Kitas, sozialen Einrichtungen und Freizeitmöglichkeiten die Anforderungen an die Lebens- und Entfaltungsräume sowie Bedarfe von jungen Menschen durch die COVID-19-Pandemie stark gestiegen sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Planung und Durchführung von Projekten der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche. Dabei handelt es sich um Projekte, die

- die Teilhabe an kultureller Bildung für junge Menschen ermöglichen und deren Entwicklung durch künstlerische und kreative Tätigkeit fördern,
- die von pädagogisch oder künstlerisch qualifiziertem Personal für junge Menschen angeboten werden und die Dauer von zwei Stunden nicht unterschreiten.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ). Der Erstempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind

- landesweite Fachverbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, die Mitglied in der LKJ sind,
- Mitgliedsverbände der LKJ, die regionale Einrichtungen vertreten,
- Kultureinrichtungen sowie
- Kulturvereine und Kulturverbände, wenn diese Träger ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben und das Projekt in Niedersachsen verwirklicht wird.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.2 Eine vor Ort vorhandene kommunale Jugendpflege ist jeweils zu informieren.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 15 000 EUR je Maßnahme.

5.4 Abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden, wenn diese mindestens 1 000 EUR betragen.

5.5 Zuwendungsfähig sind ferner die beim Erstempfänger unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Förderprogramms entstehenden Ausgaben für Personal und Sachmittel in Höhe von 10 % je zuwendungsfähiger Fördermaßnahme.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge des Erstempfängers sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Eine Teilnahmeliste ist beizufügen.

6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1606

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprachcamps in den Kommunen

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung des Erwerbs der deutschen Sprachkompetenz für junge Menschen bis zu einem Alter von 27 Jahren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, sollen kompensiert werden. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da durch die langen Schließungszeiten von Schulen und Kitas wichtige Zeiten des Erwerbs der Sprachkompetenz ausgefallen sind und somit das Sprachniveau nicht verbessert werden konnte.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Planung, Durchführung und Nachbereitung von ein- oder mehrtägigen Sprachcamps. Sie haben das Ziel, die Kompetenzen junger Menschen in der deutschen Sprache zu verbessern.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Erstempfänger. Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an einen oder mehrere Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfänger sind Gemeinden und Städte sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und gemeinnützige Vereine und Verbände.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das pädagogische Angebot muss mindestens sechs Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Tag umfassen.

4.2 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Sprachcamp bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2 500 EUR pro Sprachcamp.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger auf Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.4 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS [www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de) bereitgestellt. Anträge sind bis spätestens 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
die Sportjugend Niedersachsen  
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.  
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen  
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1607

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Reallastengesetz; Belieferung und Ablösung von Brenn- und Bauholzberechtigungen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Erl. d. ML v. 12. 10. 2021 — 406-64405-65 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Erl. v. 1. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1529)  
— VORIS 79100 —

1. Unter Bezugnahme auf § 3 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird der bei der Ablösung von Brennholzberechtigungen für die Ermittlung des Wertes der Jahreslieferung einzusetzende Preis für einen Raummeter Buchenbrennholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2021 bis auf Weiteres auf 47,33 EUR festgesetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 des Gesetzes über die Umwandlung und Ablösung von Brennholzberechtigungen vom 22. 6. 1923 (Nds. GVBl. Sb. II S. 905), geändert durch § 13 Abs. 2 Nr. 61 des Reallastengesetzes vom 17. 5. 1967 (Nds. GVBl. S. 129), der Marktpreis für einen Raummeter Buchenbrennschichtholz BS 2-3 (ehemals gemischtes Derbholz) ab 1. 12. 2021 bis auf Weiteres auf 47,33 EUR festgesetzt. Dieser Preis ist bei der Berechnung der Geldrente für nicht in natura erfüllte Brennholzberechtigungen anzuwenden.

2. Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 11. 2021 außer Kraft.

An die  
Niedersächsischen Landesforsten — Anstalt öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

## I. Justizministerium

### Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber in der Sozial- und der Arbeitsgerichtsbarkeit

Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 10. 2021  
— 2000-202.400 —

— VORIS 30000 —

1. Aufgrund des § 22 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes i. d. F. vom 2. 7. 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. 7. 2021 (BGBl. I S. 2363), sowie des § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 Satz 2 SGG i. d. F. vom 23. 9. 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. 8. 2021 (BGBl. I S. 3932), wird angeordnet:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Gerichte für Arbeitssachen und für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach Maßgabe der o. a. Vorschriften sollen Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 sowie vergleichbare Beschäftigte sein, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeber- oder sonstige mit Entscheidungsbefugnissen in Personalangelegenheiten verbundene leitende Funktionen ausüben, als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tätig oder für die inhaltliche Bearbeitung von Grundsatzfragen des Arbeits-, Tarif- oder Sozialrechts zuständig sind. Bei der Benennung sollen Frauen und Männer in gleichem Umfang berücksichtigt werden.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das  
Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen  
Landesarbeitsgericht Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen

Erl. d. MJ v. 7. 10. 2021 — 4131-403.115 (SH 3) —

— VORIS 33200 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung. Ziel ist die Aufrechterhaltung und der Ausbau eines flächendeckenden Netzwerks an Opferhilfeeinrichtungen in Niedersachsen, die ein kostenfreies Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO vorhalten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die zuwendungsfähigen Brutto-Personalausgaben für die im Projekt zur Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO eingesetzten Fachkräfte.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die ein kostenloses Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung nach Maßgabe des Nds. AG PsychPbG sowie der NPsychPbVO einrichten oder bereits vorhalten und ihren Sitz in Niedersachsen haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger hat bei Antragstellung nachzuweisen, dass er die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt:

**4.1 Qualifikation der in der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Personen**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die psychosoziale Prozessbegleitung durchführen, verfügen über eine Qualifikation gemäß § 3 PsychPbG sowie § 1 Nds. AG PsychPbG.

**4.2 Strukturelle Anforderungen**

Der Zuwendungsempfänger erfüllt die strukturellen Anforderungen zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung nach § 3 Abs. 5 NPsychPbVO.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält einen Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzter Fachkraft

- bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie
- bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 12 000 EUR.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für ein sparsames, wirtschaftliches und zweckmäßiges Erreichen des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

5.4 Der im Zuwendungsbescheid festzulegende Bewilligungszeitraum umfasst maximal das Kalenderjahr.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung aufmerksam zu machen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger fertigt eine Statistik gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 NPsychPbVO und übermittelt diese zum 15. Januar des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

6.3 Der Zuwendungsempfänger fertigt einen Sachbericht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 NPsychPbVO und übermittelt diesen zum 31. Mai des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Oberlandesgericht Oldenburg — Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen —, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg (Oldenburg). Anträge auf Förderung sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (**Anlage 1**) schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Darüber hinaus sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan (**Anlage 2**),
- Stellenplan (für alle in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergütungs-

tungsberechnung unter Angabe eventueller Einmal- und Jahressonderzahlungen) (**Anlage 3**),

- aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen und Qualifizierungsnachweise.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung muss unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (**Anlage 4**) beantragt werden.

7.4 Die Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. Mai des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das  
Oberlandesgericht Oldenburg  
Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1608

**Anlage 1****Antrag auf Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen**

Förderungszeitraum:

Antragsteller:

Name:

Adresse:

Ansprechpartnerin oder  
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Kreditinstitut:

IBAN:

Kontoinhaber:

Organisations-/Rechtsform:

Selbstdarstellung:

Bitte schildern Sie kurz Ihre Einrichtung (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zielgruppe, Organisationszweck, hauptsächliche Tätigkeit).

**Versicherung des Antragstellers; Nachweise:**

- Der Antragsteller fügt dem Antrag auf Förderung für die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die erforderlichen Nachweise zur Erfüllung der geforderten Qualifikationen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter bei (§ 3 Abs. 1 und 2 PsychPbG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nds. AG PsychPbG).

- Der Antragsteller versichert, alle weiteren in der Förderrichtlinie festgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen und sagt zu, sämtlichen hierin genannten Verpflichtungen nachzukommen.

- Der Antragsteller willigt ein, dass die für das Zuwendungsverfahren erforderlichen träger- und personenbezogenen Daten vom Oberlandesgericht Oldenburg — Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen —, Mühlenstraße 5, 26122 Oldenburg (Oldenburg), als Bewilligungsbehörde zum Zweck der Prüfung und Bewilligung einer Zuwendung nach den VV/VV-Gk zu § 44 LHO erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden dürfen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen.

Die Erhebung dieser Daten dient im Bewilligungsverfahren der Beurteilung der Notwendigkeit und der Angemessenheit der Zuwendung (vgl. Nummer 3.2. der VV/VV-Gk zu § 44 LHO). Sämtliche Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens gespeichert.

Nach Beendigung des Zuwendungsverfahrens sind die diesbezüglich angelegten Akten gemäß den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden, dort Abschnitt II Nr. 502 Buchst. f, für die Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Leiterin oder der Leiter des AJSD.

**Widerrufsmöglichkeit**

Dem Antragsteller ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Durchführung des Zuwendungsverfahrens ist dann jedoch nicht mehr möglich. Gegenüber der Bewilligungsbehörde hat der Antragsteller einen Anspruch auf Auskunft, welche Daten für das Zuwendungsverfahren gespeichert wurden, ggf. auf Löschung falscher Daten oder auf Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung von Daten sowie ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Name  
in Blockschrift der zeichnungs-  
befugten Person, Stempel

**Anlage 2**

**Finanzierungsplan  
für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Träger:  
Ort:  
Förderungszeitraum:

Nr.	Zweckbestimmung	Einzelbetrag	Gesamtbetrag
<b>Einnahmen:</b>			
1.	Zuschuss des Landes		
2.	Eigenanteil des Trägers (z. B. gerichtliche Vergütung)		
3.	Zuschuss		
	a) der Stadt		
	b) des Landkreises		
4.	Weitere Zuwendungsgeber		
	a)		
	b)		
<b>Einnahmen insgesamt:</b>			
<b>Ausgaben:</b>			
1.	Vergütung für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten unter Angabe evtl. Einmal- und Jahressonderzahlungen		
<b>Ausgaben insgesamt:</b>			

Der Zuwendungsempfänger erklärt, dass

a) er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)

berechtigt  nicht berechtigt

ist und dies bei den zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben),

- b) alle Angaben richtig und vollständig sind, und er jede Änderung der für die Förderung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitteilen wird,
- c) er mit dem Projekt noch nicht begonnen hat.

- Anlagen (unbedingt vollständig beifügen):
- Erläuterung der Einnahmen und Ausgaben,
  - Stellenplan (für jede in die Förderung einbezogene Beschäftigte und jeden in die Förderung einbezogenen Beschäftigten mit einer monatlichen Aufstellung der Vergütungsberechnung unter Angabe evtl. Einmal- und Jahressonderzahlungen),
  - Nachweis der Vertretungsberechtigung (Bevollmächtigung) der zeichnungsbefugten Person durch Vollmacht oder Handelsregisterauszug.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Name  
in Blockschrift der zeichnungs-  
befugten Person, Stempel

**Anlage 3**

**Anlage zum Finanzierungsplan  
für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Träger:  
Ort:  
Förderungszeitraum:

**Stellenplan für die in die Förderung einbezogenen Beschäftigten**

Nr.	Name, Vorname	Stellen-/ Funktionsbezeichnung	Vergütungs-/ Entgeltgruppe/ Vergütungsordnung (z. B. TV-L)	Beschäftigungsdauer/ Umfang (Vollzeit-/ Halbtagsstelle u. a.)	Voraussichtliche Gesamtbeträge (gemäß Veranschlagung im Finanzierungsplan)
1.					
2.					
3.					

**Anlage 4**

Anschrift des Zuwendungsempfängers  
Ort, Datum \_\_\_\_\_

Oberlandesgericht Oldenburg  
Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen  
Mühlenstraße 5  
26122 Oldenburg (Oldenburg)

Name der Bearbeiterin oder des Bearbeiters:  
Telefon:

**Zuwendungen für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen;**

**hier: Anforderung der Zuwendung oder eines Teilbetrages gemäß Nummer 1.4 ANBest-P**

Zuwendungsbescheid des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen

vom:  
Aktenzeichen:

A.  
Aus der mit oben angegebenen Bescheid bewilligten Zuwendung bitte ich um Überweisung eines Betrages in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR auf nachstehend angeführtes Konto.

Der Betrag wird für fällige Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt.

IBAN:  
Kreditinstitut:  
BIC:

B.

Angaben zur Ermittlung des Anforderungsbetrages:  
(unbedingt vollständig ausfüllen, weil sonst eine Zahlung nicht möglich ist)

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Zuwendungsfähige Personalausgaben gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan/Zuwendungsbescheid  | EUR |
| 2. Bewilligte Zuwendung % der oben angegebenen Personalausgaben  | EUR |
| 3. Bisher erhaltene Teilbeträge, davon sind bereits zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben verwendet worden  | EUR |
| Mithin noch zur Anforderung bereitstehender Zuwendungsbetrag   | EUR |
| 4. Bereits angefallene/geleistete Ausgaben vom bis zum gestrigen Tage ( <u>konkret</u> ermitteln — auf volle Euro auf- oder abrunden)                        | EUR |
| 5. Innerhalb von zwei Monaten voraussichtlich anfallende Personalausgaben (bis zum )   | EUR |
| 6. Zuwendungsfähige Personalausgaben und fällige Zahlungen insgesamt (Summe von Nummern 4 und 5)   | EUR |
| 7. a) Zuwendungs-/Zuschussanteil gemäß Prozentsatz (ab- oder aufgerundet auf 100 EUR; entfällt bei der letzten Mittelanforderung) aus dem Betrag in Nummer 6 | EUR |
| b) abzüglich Gesamtbetrag nach Nummer 3  | EUR |
| c) Anforderungsbetrag  | EUR |

C.

Wichtiger Hinweis:

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Bei **Anteilfinanzierung** jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

D.

Die Folgen, die sich aus überhöhten Anforderungen sowie einer nicht fristgerechten, dem Zuwendungszweck entsprechenden Verwendung der Zuwendung ergeben (vgl. Nummer 8 ANBest-P), sind hier bekannt.

(Unterschrift und Name in Blockschrift der zeichnungsbefugten Person)

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### Anerkennung der „Ammon-Römer Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 9. 2021**  
— 2.11741/40-356 —

Mit Schreiben vom 30. 9. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 9. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ammon-Römer Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Förderung der Stifter sowie deren Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ammon-Römer Stiftung  
Am Gute 3 b  
38300 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Anerkennung der „blum foundation“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 10. 2021 — 11741-B 91 —**

Mit Schreiben vom 7. 10. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 9. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „blum foundation“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

blum foundation  
c/o Jens Blum  
Wilhelm-Conrad-Röntgen-Weg 9  
68766 Hockenheim.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Bernhard Heymann-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 9. 2021**  
— 2.02-11741-05 (074) —

Mit Schreiben vom 20. 9. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 4. 2020 (UR 167/2020 des Notars Ulrich Wilde, Haren [Ems]) und der vom Testamentsvollstrecker am 20. 7. 2021 beschlossenen Änderung der Satzung die „Bernhard Heymann-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Haren (Ems) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft im medizinischen Bereich der Krebserkrankungen, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Hospizhilfe und die mildtätige Unterstützung von Krebspatienten bzw. deren Angehörigen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bernhard Heymann-Stiftung  
c/o Herrn Rechtsanwalt und Notar Uwe Esders  
Postfach 1168  
49723 Haren (Ems).

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1611

**Anerkennung der „Spascher Sand Resort - Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 21. 9. 2021**  
 — 2.02-11741-08 (036) —

Mit Schreiben vom 21. 9. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 8. 2021 (UR-Nr. 209/2021 des Notars Andreas Vock, Wildeshausen) die „Spascher Sand Resort - Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wildeshausen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist:

- a) Ausbau und Pflege der Gemeinschaftsanlagen auf einem sehr hohen Niveau zum Wohle aller Resort-Eigentümer und Besucher des Spascher Sand Resort. Dies kann durch die Stiftung selbst vorgenommen werden oder durch die aktive Beteiligung an einer Gesellschaft erfolgen („Resort-Verwaltung“).
- b) Förderung des Verständnisses aller Resort-Eigentümer für die Besonderheiten des Wohnens im Spascher Sand Resort, insbesondere für die Einhaltung der Gestaltungsvorgaben durch alle Resort-Eigentümer zur Erhaltung des Spascher Sand Resort als städtebauliches Gesamtwerk für die Region.
- c) Die rechtliche Durchsetzung der Gestaltungsvorgaben zur Erhaltung des Spascher Sand Resort als städtebauliches Gesamtwerk für die Region.
- d) Die rechtliche Durchsetzung der Verpflichtung zur Zahlung der Resort-Umlage.
- e) Botschafterfunktion gegenüber Städten, Gemeinden, Architekten und Städtebauentwicklern zur Darstellung des Spascher Sand Resorts als einzigartiges städtebauliches Projekt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Spascher Sand Resort - Stiftung  
 Spasche 1  
 27793 Wildeshausen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1612

**Auflösung der „ME-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 10. 2021**  
 — 2.02-11741-07 (030) —

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Leer (Ostfriesland) vom 9. 9. 2021 (Az. 8 IN 29/21) über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der ME-Stiftung ist die ME-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Moormerland gemäß § 86 Satz 1 BGB i. V. m. § 42 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgelöst.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

ME-Stiftung  
 c/o Herrn Daniel Meyer  
 Norderwieke 26  
 26802 Moormerland.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1612

**Anerkennung der „Bürgerhospitalstiftung Friesoythe“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 5. 10. 2021**  
 — 2.06-11741-04 (054) —

Mit Schreiben vom 5. 10. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 6. 2021 die „Bürgerhospitalstiftung Friesoythe“ mit Sitz in der Stadt Friesoythe gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die St.-Marien-Hospital gGmbH, insbesondere dadurch, dass die Bürgerhospitalstiftung der St.-Marien-Hospital gGmbH Mittel zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung, zur Finanzierung von Gebäuden und zur Beschaffung von medizinischen Gerätschaften zum Zwecke der Schaffung oder Aufrechterhaltung des bestmöglichen medizinisch-technischen Standards zur Verfügung stellt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerhospitalstiftung Friesoythe  
 St.-Marien-Straße 1  
 26169 Friesoythe.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1612

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG**  
**(Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 8. 10. 2021**  
 — L1.5/L67211/01-19-04/2021-0001 —

Die der Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG bis zum 30. 11. 2022 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Weesen I“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein. Die Internetbekanntgabe nach § 27 a VwVfG dieser Aufhebung erfolgt unter der Internetadresse <http://www.lbeg.niedersachsen.de> des LBEG.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1612

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(WJ Silizium, Sand- und  
Schlackenaufbereitungs GmbH, Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 10. 2021  
— OL 19-127-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma WJ Silizium, Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, mit der Entscheidung vom 13. 9. 2021 eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgende Maßnahmen:

- Nummer 8.14.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Erweiterung der Lagerkapazität der Hausmüllverbrennungaschen (HMV-Aschen) von insgesamt 61 000 t auf 105 400 t mit Erhöhung folgender Lagermengen:
  - der Fertigasche von 42 000 t auf 86 000 t,
  - der Überkornfraktion von 1 000 t auf 1 400 t,
  - der Erhöhung der Lagerzeit der Fertigaschen von maximal einem Jahr auf weniger als drei Jahren.
- Nummer 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV: Errichtung und Betrieb eines Altmetalllagers mit 1 400 t Lagerkapazität.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 21. 10. bis einschließlich 3. 11. 2021** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,  
montags bis freitags  
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim/Gemeinde Laar, Rathaus, Bauabteilung, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen beim Betreten des Landesbehördenzentrums oder des Rathauses der Samtgemeinde Emlichheim hinsichtlich der **COVID-19-Pandemie ist vorab ein telefonischer Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2419 (GAA Oldenburg) oder Tel. 05943 809-155 (Samtgemeinde Emlichheim)** zu vereinbaren.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1613

**Anlage****I. Tenor**

1. Der Firma WJ Silizium Sand- und Schlackenaufbereitungs GmbH, Vosmatenweg 6, 49824 Laar, wird aufgrund ihres Antrages vom 24. 7. 2019, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. 12. 2020, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Hausmüllverbrennungaschenlagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 400 t HMV-Aschen und 1 400 t Altmetall erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- 8.14.2.1 GE: Erweiterung der Lagerkapazität der Hausmüllverbrennungaschen (HMV-Aschen) von insgesamt 61 000 t auf 105 400 t mit Erhöhung folgender Lagermengen:
  - der Fertigasche von 42 000 t auf 86 000 t,
  - der Überkornfraktion von 1 000 t auf 1 400 t,
  - Erhöhung der Lagerzeit der Fertigaschen von maximal einem Jahr auf kleiner drei Jahren.
- 8.12.3.2 V: Errichtung und Betrieb eines Altmetalllagers mit 1 400 t Lagerkapazität.

**3. Standort der Anlage ist:**

Ort: 49824 Laar  
Straße: Vosmatenweg 6  
Gemarkung: Laar  
Flur: 101  
Flurstücke: 11/25, 11/26, 11/28, 11/31, 11/32, 19/27, 19/28, 19/29, 19/30, 21/07.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides\*) und liegen diesem zugrunde.

**4. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein: Baugenehmigung nach § 59 Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 303 „Raumordnung und Landesplanung“, vorbehaltlich des Vorliegens der haushälterischen Voraussetzungen, frühestens zum 1. 1. 2022 der Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der:
    - Vorbereitung von Veranstaltungen und Begleitung von Sonderprojekten (derzeit: Kontrolltätigkeiten und Mittelbewirtschaftung im Digitalisierungsprojekt PlanDigital),
    - grenzüberschreitenden und länderübergreifenden raumordnerischen Zusammenarbeit und
    - deutsch-niederländischen Raumordnungskommission.
  - Koordinierung der Aufstellung und Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LRÖP), insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:
    - Projektsteuerung und -überwachung, Koordinierung der im Referat zu erarbeitenden inhaltlichen Fachbeiträge, der behördeninternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse zu Planentwürfen,
    - Vergabe von Aufträgen für im Zuge des Planungsverfahrens benötigte externe Dienstleistungen (z. B. für Gutachten, Planungs- oder Übersetzungsleistungen, besondere IT-Leistungen),
    - Durchführung der förmlichen Verordnungsverfahren zur Aufstellung oder Änderung des LRÖP mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung des Landtags entsprechend der gesetzlichen Grundlagen,
    - Beantwortung von Anfragen, Fertigen von Berichten/Vermerken und Entscheidungsvorschlägen einschließlich Vorlagen für nötige Beschlussfassungen der Landesregierung sowie Fertigen von Redeentwürfen und Mitteilungen für Presse und Internetauftritte,
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von fachlichen Beiträgen im Rahmen von Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms,
  - Erarbeitung von Beiträgen zu Konzepten und raumordnungspolitischen Leitvorstellungen der Bundes-, Landes- und europäischen Ebene,
  - Angelegenheiten der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) und ihrer Ausschüsse (Einholen von Stellungnahmen, Koordination von Fachbeiträgen und Erarbeiten von Vorlagen für Gremiensitzungen oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren),
  - Erarbeitung von Vorlagen für die Mitwirkung in anderen Gremien (z. B. Kuratorium der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft, interministerielle Arbeitskreise etc.).
- Eine Veränderung des Zuschnitts des Dienstpostens/Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Landespflege, Geographie, Architektur oder Bauingenieurwesen.

Der Zuschnitt des Dienstpostens/Arbeitsplatzes erfordert Kenntnisse über Instrumente/Verfahren der Raumordnung und Landesplanung sowie raumbedeutsame Fachplanungen, integratives räumliches Denken und die Bereitschaft zum Arbeiten in überfachlichen Zusammenhängen.

Des Weiteren ist aufgrund der fachübergreifenden Aufgabenstellung der Raumordnung und Landesplanung eine mehrjährige Berufserfahrung insbesondere in raumplanerischen Themenfeldern von Vorteil.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinde-

rung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 11. 11. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-220/2021 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Löß, Tel. 0511 120-8637, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

– Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1614

Im **Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)

im Referat Z/1 „Organisation und Personalmanagement“ für Organisations- und Personalangelegenheiten der dem MS nachgeordneten Behörden sowie für Grundsatzangelegenheiten zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz Z/1.29 ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Aktuell steht jedoch keine Planstelle der BesGr. A 12 zur Verfügung, so dass Beamtinnen und Beamte bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt befördert werden können. Die Ausschreibung richtet sich daher (bezogen auf Beamtinnen und Beamte) ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber. Für Tarifbeschäftigte bemisst sich das Entgelt nach EntgeltGr. 11 TV-L.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Personalangelegenheiten einschließlich Stellenbesetzungsverfahren für leitende Beschäftigte (ab BesGr. A 16 oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen (MRVZN), der forensischen Kliniken und des NLGA bearbeiten,
- Angelegenheiten der Stellen- und Personalplanung, Personalwirtschaft, Organisation und des Personalhaushalts für das MRVZN sowie für das NLGA bearbeiten,
- Stellungnahmen zu Anfragen und Eingaben in arbeits- und dienstrechtlicher Hinsicht verfassen und
- Grundsatzangelegenheiten aus den Gebieten des Beamten- und Laufbahnrechts, sowie des Arbeits- und Tarifrechts für den Geschäftsbereich des MS bearbeiten, d. h. Entwürfe von Rechtsvorschriften prüfen und dazu Stellung nehmen, Erlasse für den Geschäftsbereich erarbeiten, Rechts- und Tarifänderungen auswerten und die Umsetzung im Geschäftsbereich koordinieren.

Eine organisatorische Neuordnung und Änderung der Geschäftsverteilung im Referatsteil bleibt vorbehalten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit Fachreferaten des MS, dem MRVZN und dem NLGA.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet und durch Abschluss eines Vorbereitungsdienstes oder durch ein einschlägiges Bachelor-Studium außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder durch Aufstieg erworben worden ist. Ferner müssen Beamtinnen und Beamte über mindestens drei Jahre Berufserfahrung in

der Laufbahngruppe 2 verfügen und die Probezeit erfolgreich absolviert haben.

Bewerberinnen können sich auch Beschäftigte, die den Verwaltungs- oder Angestelltenlehrgang II erfolgreich mit Prüfung abgeschlossen haben oder die Voraussetzungen für eine Freistellung von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiums mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen Inhalten erfüllen. Bewerbungsberechtigt sind auch Beschäftigte, die einen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen haben.

Eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Dienst auf Arbeitsplätzen, die einen der vorgenannten Abschlüsse voraussetzen, ist erforderlich.

Eine größere Verwendungsbreite ist von Vorteil. Wünschenswert, aber nicht Voraussetzung, sind berufliche Erfahrungen auf den Gebieten des Dienst- oder Tarifrechts.

Auf dem Dienstposten/Arbeitsplatz sind komplexe rechtliche Fragestellungen zu bearbeiten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, ihr Denken und Handeln schnell auf neue Sachverhalte umzustellen und diese ziel- und sachgerecht rechtlich aufzuarbeiten. Neben ausgeprägten analytischen Fähigkeiten ist eine reflektierende, differenzierte sowie sehr sorgfältige, systematische und planvolle Arbeitsweise auch bei engen Terminsetzungen erforderlich.

Die Aufgabenwahrnehmung erfordert außerdem eine adressatengerechte, präzise, inhaltlich klar strukturierte schriftliche Ausdrucksweise. Im persönlichen Kontakt sollten die Bewerberinnen und Bewerber aufgeschlossen sein und auf die Bedürfnisse der Gesprächspartnerinnen und -partner eingehen. Es wird erwartet, dass Gespräche kooperativ, überzeugend und lösungsorientiert, aber auch der Bedeutung der Sache nach angemessen kompromissbereit geführt werden.

Für die Einarbeitung und für die Erörterung schwieriger Sachverhalte stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Referats selbstverständlich gerne unterstützend zur Seite. Bei erfolgreicher Bewerbung erwartet Sie die Mitarbeit in einem engagierten Team und ein freundliches und kollegiales Umfeld.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das MS möchte das unterrepräsentierte Geschlecht beruflich fördern. Bewerbungen von Männern werden daher besonders begrüßt.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Schwerbe-

hinderung/Gleichstellung i. S. des § 68 SGB IX bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das MS ist zertifiziert, das Qualitätssiegel audit berufundfamilie® zu führen. Wir bieten u. a. flexible Arbeitszeiten, individuelle Teilzeitmodelle, ein aktives Gesundheitsmanagement sowie Home-Office-Möglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 10. 11. 2021** per Email an [anja.schmitt@ms.niedersachsen.de](mailto:anja.schmitt@ms.niedersachsen.de) oder an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat Z/1, Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover. Sofern Sie gegenwärtig im öffentlichen Dienst tätig sind, wird um Angabe Ihrer Eingruppierung/Ihres Statusamtes sowie um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Schmitt, Tel. 0511 120-4048, zur Verfügung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nicht berücksichtigte schriftliche Bewerbungen nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter:

[https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ministerium/impressum/dsgvo\\_bewerber/informationen-gemae-art-13-datenschutz-grundverordnung-fuer-bewerberinnen-und-bewerber-169115.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/ministerium/impressum/dsgvo_bewerber/informationen-gemae-art-13-datenschutz-grundverordnung-fuer-bewerberinnen-und-bewerber-169115.html).

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1614

Bei der **Stadt Bad Gandersheim**, staatlich anerkanntes Heilbad im Landkreis Northeim, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Fachbereichsleitung „Bau- und Ordnungsverwaltung,  
Bürgerdienste“ (w/m/d)**

(BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 12 TVöD)

zu besetzen. Den vollständigen Ausschreibungstext dieser Stelle finden Sie auf unserer Homepage unter [www.bad-gandersheim.de](http://www.bad-gandersheim.de).

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 7. 11. 2021** erbeten an die Stadt Bad Gandersheim, Frau Bürgermeisterin Schwarz, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim, oder per E-Mail als PDF-Dokument an [bewerbungen.stadt@bad-gandersheim.de](mailto:bewerbungen.stadt@bad-gandersheim.de).

— Nds. MBl. Nr. 42/2021 S. 1615

